

## Investitionsprämie für Immobilieninvestitionen

Wie Sie sicher schon den Medien entnommen haben, soll die neue „COVID-19 Investitionsprämie“ für Unternehmen einen Anreiz schaffen, in den nächsten Monaten **Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen** zu forcieren. Diese öffentliche Förderung erfolgt durch Gewährung eines **Zuschusses von 7 % bzw. 14 %** (bei Investitionen in den besonders begünstigten Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit/LifeScience) der förderbaren Kosten (maximal 50 Mio EUR pro Unternehmen).

Im Folgenden möchte ich Sie darüber informieren **wie Sie im Immobilienbereich von dieser Prämie profitieren können:**

### Welche Investitionen in Immobilien werden mit 7% gefördert?

- Herstellung von Betriebsgebäuden des Anlagevermögens (Büro- und Geschäftsgebäude, Fabriken, Lagerhallen, etc) – auch zum Zweck der Vermietung
- Kauf von Geschäftsgebäuden direkt vom Bauträger

### Was wird nicht gefördert?

- Der Kauf von „gebrauchten“ Geschäftsgebäuden
- Der Kauf von Grundstücken
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden zum Verkauf oder Vermietung an Private

### Für welche Investitionen kann 14% Prämie beantragt werden?

Für Investitionen in Ökologisierung, Digitalisierung sowie Gesundheit beträgt die Förderung 14%. Als Beispiele werden im Immobilienbereich (betrifft nur Betriebsgebäude, keine Wohngebäude!) unter anderem folgende Investitionen genannt, für welche zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 erste Maßnahmen gesetzt werden. Somit müssen Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Anzahlungen, Zahlungen oder Rechnungen in dieses Zeitraum fallen:

- Wärmepumpen,
- thermische Solaranlagen,
- Thermische Gebäudesanierungen,
- Energiesparen in Betrieben,
- Klimatisierung und Kühlung,
- Stromproduzierende Anlagen in Insellagen
- Photovoltaikanlagen
- Elektromobilität

Selbstverständlich werden noch eine Vielzahl von weiteren Investitionen gefördert, weshalb eine Abklärung mit der Richtlinie im Einzelfall ratsam ist.

### **Was sind die Voraussetzungen?**

- Baubeginn zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 (Planungsleistungen, Einholung behördlicher Genehmigungen zählen nicht zu den ersten Maßnahmen). Es ist zu klären, was konkret mit Baubeginn gemeint ist – ab Abriss, Spatenstich, etc.
- Inbetriebnahme und Bezahlung bis 28. Februar 2022, bei Investitionsvolumen über 20 Mio Eur hat die Inbetriebnahme und Bezahlung bis 28.2.2024 zu erfolgen.
- Online Antragstellung über aws Fördermanager zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 (Stb nicht erforderlich)
- Abrechnung durch den Förderungswerber spätestens 3 Monate ab letzter Inbetriebnahme und Bezahlung
- Bestätigung der Abrechnung ab einer Zuschusshöhe von 12.000 EUR (entspricht einer Investition von ca 171 tsd EUR) durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter
- Die Immobilie bleibt zumindest 3 Jahre im Anlagevermögen

Die Auszahlung durch die aws erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung als Einmalzahlung. Beträgt das Investitionsvolumen mehr als 20 Mio EUR kann bei Nachweis der Durchführung von zumindest der Hälfte des förderbaren Investitionsvolumens eine Zwischenauszahlung beantragt werden.

**Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen beratend zur Seite.**